

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Niederaichbach

vom 01.01.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Niederaichbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, für die sonstigen Leistungen der Gemeinde, für die Nutzung der Aussegnungshalle samt Anlagen in Niederaichbach und Oberaichbach sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Die in dieser Satzung genannten Beiträge gelten nicht, wenn die Kosten von einem Dritten (z.B. Bestattungsunternehmen) erhoben werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte inne hat (§ 16 ff der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung),
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 17 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 4 entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes nach § 16 ff der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts (§ 16 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) für die Dauer der Ruhefrist (§ 28 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung)
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 17 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) nach Ablauf der Ruhefrist (§ 28 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (§ 28 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) gemäß § 17 Abs. 3 und 4 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist (§ 28 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) gemäß der gemeindlichen Friedhofssatzung
- | | |
|--|----------|
| a) für eine Einzelgrabstätte | 300,00 € |
| b) für eine Familiengrabstätte | 500,00 € |
| c) für eine Kindergrabstätte für Kinder bis zu 10 Jahren | 80,00 € |
| d) für eine Urnenerdgrabstätte | 400,00 € |
| e) für eine Urnenkammer in einer Urnenstele bzw. Urnenwand | 900,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre bei einer Einzel-, Familien- oder Urnenerdgrabstätte sowie für 10 Jahre bei einer Kindergrabstätte und bei Urnenkammerplätzen in einer Urnenstele bzw. Urnenwand ist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung möglich. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine Einzel-, Familien- oder Urnenerdgrabstätte für 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerungen wird die Gebühr in Höhe der jeweiligen Verlängerungszeit nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 17 Abs. 3 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung.
- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig aufgegeben, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (4) Wird eine Urne in einem Familien- oder Einzelgrab beigesetzt, so entspricht die Nutzungsgebühr der Gebühr für diese Gräber.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (§ 22 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) in Niederaichbach und Oberaichbach beträgt für den ersten Tag | 50,00 € |
| Für jeden weiteren angefangenen Tag | 25,00 € |
| | |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlung in den Aussegnungshallen Niederaichbach und Oberaichbach (§ 22 Abs. 3 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung) beträgt pro angefangenem Kalendertag | 25,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Entfernung von nicht durch den Nutzungsberechtigten entsorgten Kränzen, Blumen oder nicht in der dafür vorgesehenen Vorrichtung platzierten abgebrannten Kerzen (§ 13 Abs. 3 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung): **30,00 €**
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden während bestehender Nutzungsdauer nach Maßgabe des § 19 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung: **20,00 €**
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage gemäß § 29 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung errichten oder verändern zu dürfen: **50,00 €**
- (4) Für die Erlaubnis, eine Einfassung nachträglich zu errichten: **20,00 €**
- (5) Verwaltungsgebühr bei nicht ordnungsgemäß gepflegten Grabstätten nach Maßgabe der § 31 sowie § 32 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung: **25,00 €**
- (6) Für die Erlaubnis zur Umbettung nach § 21 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung: **50,00 €**
- (7) Für die Ausstellung eines Leichenpasses: **25,00 €**
- (8) Für den erstmaligen Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern in einer Urnenstele oder Urnenwand wird gemäß § 13 Abs. 2 der gemeindlichen Friedhofsbenutzungssatzung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **100,00 €** erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Umbettung von Urnen bei nicht verlängerten Nutzungsrechten in einer Urnenkammer sowie die anteilige Gebühr für den neuen gemeindlichen Grabplatz nach Maßgabe der Friedhofssatzung.
- (9) Nicht aufgeführte Leistungen sowie Leistungen Dritter (§ 26 Abs. 1 der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

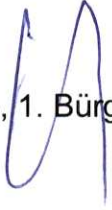
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2013 mit allen Änderungen außer Kraft.

Niederaichbach, 12.12.2025

GEMEINDE NIEDERAICHBACH

Klaus, 1. Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'K' followed by a large, sweeping 'A'.